Änderungsantrag zu XPersonenstandsregister

Zeichen	6/2014
Status	erledigt
Umsetzung	Version 1.7
Priorität	hoch

Koordinierungsstelle für IT-Standards

Verfügungsstatus abrufen

Problemstellung

Die verbindliche Verwendung von Reservierungsnachweisen und die Abfrage des Status der Verfügung eines Personenstandseintrages im Registerverfahren wurde in XPSR 1.6 eingeführt, um die Transaktionssicherheit zwischen Fach- und Registerverfahren zu gewährleisten..
Die Abfrage des Verfügungsstatus erfolgt unter Angabe des Reservierungsnachweises über die Methode *checkVerfuegung* der XPSR-Schnittstelle. Die Dokumentation dieser Methode beinhaltet allerdings nicht alle möglichen Situationen.

Lösung

Die Methode *checkVerfuegung* enthält nun für alle möglichen Situationen einen entsprechenden Rückgabewert (vgl. Kapitel 5.1.19), der es dem Fachverfahren ermöglicht, den Bearbeitungsstand einer Verfügung exakt zu bestimmen.

Antragsdetails

Antragsteller: Verlag für Standesamtswesen
Erfasst am: 27.02.2014
Bezug: Spezifikation 1.6 – Kapitel 8.2.29, 5.1.19, 5.3.58

Analyse des Änderungsantrags

Die verbindliche Verwendung von Reservierungsnachweisen und die Abfrage des Status der Verfügung eines Personenstandseintrages im Registerverfahren wurde in XPSR 1.6 eingeführt, um die Transaktionssicherheit zwischen Fach- und Registerverfahren zu gewährleisten..
Die Abfrage des Verfügungsstatus erfolgt unter Angabe des Reservierungsnachweises über die Methode *checkVerfuegung* der XPSR-Schnittstelle. Die Dokumentation dieser Methode beinhaltet allerdings nicht alle möglichen Situationen.

Eine Verfügung kann sich in den folgenden Zuständen befinden, auf die das Fachverfahren entsprechend reagieren muss:

a) Die Verfügung wurde erfolgreich abgeschlossen.
b) Die Verfügung scheiterte aufgrund eines Fehlers.
c) Die Verfügung ist noch nicht vollständig abgeschlossen (z.B. beim Warten auf die OCSP-Antwort).
d) Mit dem angegebenen Reservierungsnachweis wurde bisher keine Verfügung angestoßen.
e) Der Reservierungsnachweis ist dem Registerverfahren nicht bekannt.
f) Der Reservierungsnachweis wurde durch *unlockEintrag* zurückgezogen.

Lösungsvorschlag im Änderungsantrag

Folgende Ergänzungen zur Spezifikation sollten in einer Handlungsanweisung zu XPSR 1.6 aufgenommen werden:

1) Bei allen Methoden zur Verfügung muss durch das Registerverfahren sichergestellt werden, dass zu einem Zeitpunkt nur ein Aufruf mit dem gültigen Reservierungsnachweis erfolgen kann. Andernfalls sollte eine TechnicalException geworfen werden.
2) Der Reservierungsnachweis verfällt bei einem technischen Fehler nicht und kann erneut genutzt werden kann.
3) Die Methode *checkVerfuegung* liefert *true* zurück, wenn die Verfügung erfolgreich durchgeführt wurde.
4) Die Methode *checkVerfuegung* liefert *false* zurück, wenn die Verfügung noch nicht erfolgreich durchgeführt wurde. Dies ist unabhängig davon, ob die Verfügung bereits einmal fehlschlug, noch läuft oder nie aufgerufen wurde.
5) Die Methode *checkVerfuegung* liefert *null* zurück, wenn der Reservierungsnachweis im System nicht bekannt ist. Bei Fehlern während des Aufrufs der Methode wird eine Exception geworfen. Auch für per *unlockEintrag* zurückgezogene Reservierungsnachweise wird *null* geliefert.

Um auf alle in Abschnitt 2 dargestellten Verfügungsstatus im Fachverfahren reagieren zu können, sollte der *Returncode* der Methode entsprechend erweitert werden.

Da die Eintragsnummern zurzeit noch im Fachverfahren ohne Reservierungsnachweis teilweise im Voraus vergeben werden können, ist eine Übergangslösung bei der Vergabe von

Eintragsnummern erforderlich. Ein Lösungsansatz ist, dass die Reservierungsnachweise erst ab dem Eintragsjahr 2015 vom Registerverfahren geprüft wird.
Angesichts der oben dargestellten Probleme könnte dieses Vorgehen auch auf den Zeitraum bis zum 1. November 2015 ausgedehnt werden, um zunächst die Lücken bei der Methode *checkVerfuegung* in der Spezifikation zu schließen (siehe auch CR 33/2013).

Bearbeitung

Wartend auf:

Aktivität	Status	Wer

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-02-27***

Die QS-Instanz wurde im Umlauf um die Erweiterung des Änderungsplans gebeten. Die KoSIT hat den Vorschlag des Antragstellers aufgenommen, den vorliegenden Änderungsantrag mit hoher Priorität in 2014 zu bearbeiten.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-03-14***

Die QS-Instanz hat einstimmig der Bearbeitung des vorliegenden Änderungsantrags mit hoher Priorität in 2014 zugestimmt. Sie hält die Verschiebung der Einführung des Verfügungsstatus für einen möglichen Lösungsansatz bei der Bearbeitung des Änderungsantrag 33/2013.

Bearbeitet durch: Accenture ***Bearbeitet am: 2014-03-13***

Im Einzelnen vorab folgende Hinweise zu den verschiedenen Vorschlägen im Änderungsantrag:

1. Über die möglichen Verfügungsstatus a) bis f) wäre noch einmal zu sprechen. Hier gibt es Abhängigkeiten von der Art der Implementierung, was sinnvoll und möglich ist. Ich gehe davon aus, dass diese Differenzierung frühestens für die Version 1.7 diskutiert wird.
2. Der Vorschlag zu den „Handlungsanweisungen“ würde inhaltlich, auch wenn es nicht so genannt ist, eine Erweiterung oder Änderung der Spezifikation 1.6 darstellen, die bereits zum 01.11 in Betrieb gehen sollte. Die im Betriebskonzept vereinbarten Vorlauffristen für Änderungen werden damit ad absurdum geführt. Auch wäre zu klären, ob über eine solche Handlungsanweisung wirklich noch kurzfristig inhaltliche Änderungen vorgenommen werden sollen. So schlägt der Verlag für Standesamtswesen unter Ziffer 1) etwa TechnicalExceptions für einen Sachverhalt vor, für den die Spezifikation 1.6 eine NotLockedException vorsieht. Würde dann die Spezifikation oder die Handlungsanweisung verbindlich sein? Wir sollten uns mit Blick auf Version 1.6 nur auf absolut notwendige Konkretisierungen beschränken.
3. Wenn der Vorschlag zur Übergangslösung tatsächlich darauf hinausläuft, das „alte“ benutzerbezogene Verfahren parallel zum Neuen zu betreiben, dann halte ich das für sehr problematisch. Das alte Verfahren ist ab Version 1.6 nicht mehr Bestandteil der Schnittstelle, und beide Verfahren parallel zu bedienen wäre eine komplexe Erweiterung gegenüber dem bisherigen Inhalt von Version 1.6. So etwas können wir nicht „ad hoc“ mit verkürztem Vorlauf beschließen.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-03-12***

Lösungsvorschlag für Version 1.7:

- In Kapitel 4.1 (Änderung von Registerinhalten) muss aufgenommen werden, dass
    - das Registerverfahren sicherstellen muss, dass zu einem Zeitpunkt nur ein Aufruf mit dem gültigen Reservierungsnachweis erfolgen kann. Sollte vom Fachverfahren zur „Laufzeit“ eines Reservierungsnachweises eine weitere Verfügung unter Verwendung desselben Reservierungsnachweises veranlasst werden, wird eine TechnicalException geworfen.
    - ein Reservierungsnachweis bei einem technischen Fehler während der Abarbeitung der Verfügung nicht verfällt, sondern weitergenutzt werden kann.
- Rückgabewert von „*checkVerfügung*“ (RN=Reservierungsnachweis):
    1. Bisher keine Änderung aufgrund RN durchgeführt
    2. Änderungen aufgrund RN in Arbeit
    3. Änderungen aufgrund RN durchgeführt
    4. Veranlasste Änderungen aufgrund RN waren fehlerhaft und konnten nicht durchgeführt werden (RN ist weiter gültig)
    5. RN unbekannt
    6. RN zurückgezogen
- Zusätzlich sollte beim 4. Schlüssel ein Fehlertext zurückgegeben werden, der den/die aufgetretenen Fehler dokumentiert.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2014-05-14***

Das EG beschließt folgende Änderungen für XPSR 1.7:

- In Kapitel 4.1 (Änderung von Registerinhalten) muss aufgenommen werden, dass das Registerverfahren sicherstellen muss, dass zu einem Zeitpunkt nur <u>ein</u> schreibender Aufruf mit dem gültigen Reservierungsnachweis erfolgen kann. Sollte vom Fachverfahren zur „Laufzeit“ eines Reservierungsnachweises eine weitere Verfügung unter Verwendung desselben Reservierungsnachweises veranlasst werden, wird eine NotLockedException geworfen.
- In Kapitel 4.1 (Änderung von Registerinhalten) muss aufgenommen werden, dass ein Reservierungsnachweis bei einem technischen Fehler während der Abarbeitung der Verfügung nicht verfällt, sondern weitergenutzt werden kann.
- Die Methode „*checkVerfügung*“ soll zukünftig folgende Status zurückmelden (RN=Reservierungsnachweis):
  1. Bisher keine Änderung aufgrund RN durchgeführt
  2. Änderungen aufgrund RN in Arbeit
  3. Änderungen aufgrund RN durchgeführt
  4. Veranlasste Änderungen aufgrund RN waren fehlerhaft und konnten nicht durchgeführt werden (RN ist weiter gültig)
  5. RN unbekannt
  6. RN zurückgezogen

  Zusätzlich sollte beim 4. Schlüssel ein Fehlertext zurückgegeben werden, der den/die aufgetretenen Fehler dokumentiert.

Das EG beschließt, folgende Punkte in die Handlungsanweisung zu XPSR 1.6 aufzunehmen:

- Bei allen Methoden zur Verfügung muss durch das Registerverfahren sichergestellt werden, dass zu einem Zeitpunkt nur ein Aufruf mit dem gültigen Reservierungsnachweis erfolgen kann. Andernfalls sollte eine NotLockedException geworfen werden.
- Der Reservierungsnachweis verfällt bei einem technischen Fehler nicht und kann erneut genutzt werden kann.
- Die Methode checkVerfuegung liefert true zurück, wenn die Verfügung erfolgreich durchgeführt wurde.

- Die Methode checkVerfuegung liefert false zurück, wenn die Verfügung noch nicht erfolgreich durchgeführt wurde. Dies ist unabhängig davon, ob die Verfügung bereits einmal fehlschlug, noch läuft oder nie aufgerufen wurde.

Die Methode checkVerfuegung liefert null zurück, wenn der Reservierungsnachweis im System nicht bekannt ist. Bei Fehlern während des Aufrufs der Methode wird eine Exception geworfen. Auch für per unlockEintrag zurückgezogene Reservierungsnachweise wird null geliefert.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-03***

Von der KoSIT wurde ein Entwurf der Spezifikation erstellt, in dem die Änderungen aus der Bearbeitung der EG XPSR vom 14. Mai umgesetzt wurden. Betroffene Kapitel sind:

- Kapitel 4.1
- Kapitel 5.3.58

Sofern es gegen diese Umsetzung keine Bedenken gibt, bzw. bei der Prüfung der Umsetzung durch die EG XPSR keine Fehler festgestellt werden, kann der Änderungsantrag als erledigt gekennzeichnet und der QS-Instanz zur Abnahme vorgelegt werden.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2014-11-20***

Beschluss EG: Folgende Punkte müssen noch in der Spezifikation umgesetzt werden:

- Zur WS-Signatur von *CheckVerfuegung*: Der Rückgabetyp CheckVerfuegungReturn sein und nicht boolean.
- Die Formulierung in Abschnitt 4.1 „Das Registerverfahren muss sicherstellen, dass zu einem Zeitpunkt nur ein schreibender Aufruf mit einem gültigen Reservierungsnachweis erfolgen kann.“ muss geändert werden in „Das Registerverfahren muss sicherstellen, dass zu einem Zeitpunkt nur ein schreibender Aufruf mit <u>dem</u> gültigen Reservierungsnachweis erfolgen kann.“

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-27***

Die Nachricht *CheckVerfuegungReturn* wurde so überarbeitet, dass sie nun ein Kindelement mit dem Namen „*Return*“ aufweist. Dafür wurde der benannte Typ „*TStatusVerfuegung*“ neu erstellt.
Die Webservice-Signatur von *CheckVerfuegung* und die Formulierung in Abschnitt 4.1 wurden entsprechend der Bearbeitung vom 2014-11-20 angepasst.

Bearbeitet durch: QS-Instanz ***Bearbeitet am: 2014-12-11***

Der CR wird abgenommen.